

- Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis BE**
- Antrag auf Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis auf die Klassen**
- A** **CE** **DE**

Geburtsdatum	▶
Familienname	▶
Geburtsname	▶
Geburtsort (ggf. Kreis)	▶
Anschrift (Hauptwohnsitz) (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	▶
Telefonische Rückfragen tagsüber unter Tel.-Nr.:	

***** Meldebehörde *****

O.g. Angaben werden amtlich bestätigt, die Anschrift ist der Hauptwohnsitz des Antragstellers.

Der Antragsteller hat sich ausgewiesen durch **Personalausweis** **Reisepass**

Zugezogen von am

Erweitertes Führungszeugnis
zur Vorlage bei einer Behörde beantragt nein ja, Grund: Erteilung/Erweiterung Fahrlehrerlaubnis

Die Gebühr für die Prüfung d. Antrages (Nr. 201 GebTSt) ist eingezogen.

Ort, Datum Meldebehörde i. A.



Ich trage im Straßenverkehr eine Sehhilfe keine Sehhilfe

Körperliche oder geistige Mängel

(z. B. schwere Formen von Sehschwäche, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelmisbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputationen, Lähmungen) habe ich bzw. hatte ich

keine folgende:
(ggfls. Beiblatt beifügen)

Erklärung

Ich erkläre, dass gegen mich derzeit kein Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig ist. Ein Antrag auf Fahrlehrerlaubnis wurde bisher bei keiner anderen Verwaltungsbehörde gestellt.

Hinweis:

Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis ist verpflichtet, selbst bestimmte Unterlagen seinem Antrag beizufügen, die das Vorliegen bestimmter vorgeschriebener Voraussetzungen für die Fahrlehrerlaubnis nachweisen sollen. Reichen diese Unterlagen für den zu beurteilenden Fall nicht aus, muss die Erlaubnisbehörde weitere Ermittlungen anstellen, in deren Rahmen von dem Bewerber aus Gründen seiner Mitwirkungspflicht die Vorlage zusätzlicher Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Nachweise verlangt werden können.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz: Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlagen sind das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung

Antrag auf Fahrlehrerlaubnis

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Schriftlicher Antrag
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (bei Gemeindeverwaltung beantragen)
- Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung („Lehrberuf“ nach §4 Berufsbildungsgesetz mit erfolgreich abgelegter Prüfung nach §37 Berufsbildungsgesetz)

Alternativ:

Gleichwertige Vorbildung. Höherer Schulabschluss ohne Berufsausbildung, z.B. die allg. oder Fachgebundene Hochschulreife (Abitur, Fachabitur) oder der Abschluss einer Fachschule. Auch die Befähigung zum mittleren Dienst sowie der Rang eines Unteroffiziers oder Maats bei der Bundeswehr gilt als gleichwertige Vorbildung

- Führerschein im Scheckkartenformat (Besitz der Fahrerlaubnisklasse B seit mind. 3 Jahren)
Die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse BE ist erst zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung erforderlich
- Nachweis über die körperliche und geistige Eignung, sowie die geforderten Anforderungen an das Sehvermögen. Eine LKW-Untersuchung gem. Anlage 5 und 6 der Fahrerlaubnisverordnung ist hierzu erforderlich

- das Hinweisblatt zum Datenschutz habe ich erhalten**

Zum Lehrgang bei einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte sollten Sie sich erst anmelden, wenn Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllt bzw. die erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Sie werden dann umgehend zur Fahrlehrerprüfung zugelassen.

Dem Prüfungsausschuss ist vor der Prüfung eine Lehrgangsbescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte vorzulegen.

Hinweisblatt zum Datenschutz Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung EU 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Bearbeitung von Vorgängen im Fahrerlaubniswesen; Führen eines Registers mit allen führerscheinbezogenen Daten

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Fürstenfeldbruck
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
Münchener Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: Poststelle@lra-ffb.de
Tel.: 08141-5190

3. Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Münchener Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

E-Mail: Datenschutz@lra-ffb.de
Tel.: 08141-5195757

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt

- für die Bearbeitung von Fahrerlaubnissvorgängen (Vollzug der Fahrerlaubnisverordnung und des Straßenverkehrsgesetzes)
- zur Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungspflicht an das Kraftfahrbundesamt, Bundesdruckerei, TÜV/DEKRA, örtliches Melderegister/Bay. Behördeninformationssystem, andere Fahrerlaubnisbehörden
- zur Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei und Gerichten

Rechtsgrundlagen: §§ 22, 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV); §§ 2, 28, 30 a, 30, b, 48, 51, 58 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 19 MeldDV

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- **Kraftfahrbundesamt:** automatisiertes Anfrage und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (§ 22 FeV, §§ 2, 28, 30, 30 a, 30 b, 51 StVG)
- **Bundesdruckerei:** Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins (§ 48 StVG)
- **TÜV/DEKRA:** Erteilung des Prüfauftrages (§ 22 FeV)
- **Örtliches Melderegister/Bayerisches Behördeninformationssystem:** Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten; Ermittlung des Wohnortes (§ 14 MeldDV, § 22 FeV)
- **Polizei** (§ 52 StVG)
- **Andere Fahrerlaubnisbehörden** (§ 52 StVG)
- **Begutachtungsstellen** (§ 11 Abs. 6 FeV)
- **Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit** (§ 52 StVG, § 99 VwGO)

- **Übermittlung an Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 55 StVG)**

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Fürstentfeldbruck so lange beim Landratsamt Fürstentfeldbruck gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschungs- und Tilgungsfristen nach § 61 StVG für den Vollzug der Fahrerlaubnisverordnung und der Straßenverkehrsordnung zulässig ist.

7. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Fürstentfeldbruck ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Fürstentfeldbruck, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach § 21 Fahrerlaubnisverordnung, § 2 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Im Übrigen sind Sie im Rahmen der im Verwaltungsverfahren geltenden allgemeinen Mitwirkungspflicht gehalten, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Sollten Sie erforderliche Daten nicht angeben, so kann es ggf. zum Entzug der Fahrerlaubnis kommen.